

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE (EDSB)

Orientierungspunkte des EDSB zu Körpertemperaturmessun- gen durch EU- Institutionen im Kontext der Covid-19-Krise



Zusammenfassung

Zur Bekämpfung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie haben eine Reihe Organe, Agenturen und sonstige Stellen der Union („EU-Institutionen“) im Rahmen ihrer Strategie „Rückkehr an den Arbeitsplatz“ neben anderen notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit Messungen der Körpertemperatur als angemessene ergänzende Maßnahme eingeführt.

Dabei kann jedoch die systematisch durchgeführte Messung der Körpertemperatur von Bediensteten und anderen Besuchern zur Kontrolle des Zutritts zu den Räumlichkeiten von EU-Institutionen einen Eingriff in das Recht des Einzelnen auf Achtung des Privatlebens und/oder auf den Schutz personenbezogener Daten darstellen. Der EDSB stellt fest, dass Messungen der Körpertemperatur durch eine Vielzahl von Geräten und Verfahren durchgeführt werden können, die einer sorgfältigen Bewertung unterzogen werden sollten. Der EDSB hat beschlossen, die vorliegenden Orientierungspunkte herauszugeben, um den EU-Institutionen und den Datenschutzbeauftragten gegebenenfalls zu helfen, die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „Verordnung“) zu erfüllen.

Der EDSB ist der Auffassung, dass „einfache Messungen der Körpertemperatur“, die ausschließlich der Messung der Körpertemperatur dienen und manuell durchgeführt werden und auf die keine Aufzeichnung, Dokumentation oder sonstige Verarbeitung der personenbezogenen Daten einer Person folgen, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen würden.

Hingegen ist der EDSB der Auffassung, dass Systeme zur manuellen Messung der Körpertemperatur, gefolgt von der Registrierung, Dokumentierung oder Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten einer Person, oder automatisierte Systeme, die mit hochentwickelten Temperaturmessgeräten arbeiten, grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen würden. Die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitungsvorgänge könnte grundsätzlich durch Artikel 1e Absatz 2 des Statuts begründet werden, ergänzt durch eine Entscheidung einer EU-Institution, die geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person vorsieht.

Der EDSB stellt fest, dass obligatorische Temperaturmessungen gemäß Artikel 24 der Verordnung nicht ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung erfolgen sollten. Daher sollte in den maßgeblichen Phasen des Vorgangs der Temperaturmessung eine direkte echte Einbeziehung einer Person vorgesehen werden. Die vorliegenden Orientierungspunkte enthalten ferner eine nicht erschöpfende Liste technischer und organisatorischer Empfehlungen, die gebührend berücksichtigt werden sollten, um sicherzustellen, dass geeignete Garantien bestehen, sowie spezifische Empfehlungen zur Transparenz gegenüber Einzelpersonen und im Hinblick auf Folgemaßnahmen im Falle eines „positiven Testergebnisses“.

Schließlich empfiehlt der EDSB den EU-Institutionen, die Temperaturmessungen durchführen, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen regelmäßig im Licht der Entwicklung der Epidemie und des diesbezüglichen Stands der Wissenschaft zu überprüfen.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Inhalt	3
1 Einleitung	4
2 Einfache Körpertemperaturmessungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung	4
2.1 DEFINITION	5
2.2 RECHTMÄßIGKEIT	5
3 Anwendbarkeit der Verordnung auf Messungen der Körpertemperatur	6
3.1 DEFINITION	6
3.2 RECHTMÄßIGKEIT	6
3.3 TEMPERATURMESSUNGEN UND AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IM EINZELFALL	7
3.4 TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN	8
4 Allgemeine Erwägungen zu beiden Arten von Temperaturmessungen	9
4.1 TRANSPARENZ	9
4.2 ZUTRITTSVERWEIGERUNG UND FOLGEMAßNAHMEN	9
4.3 KONTINUIERLICHE ÜBERPRÜFUNG	10

1 Einleitung

Seit Anfang 2020 sehen sich die EU-Institutionen mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie konfrontiert. Da Fieber zu den Symptomen einer infizierten Person gehört, haben einige Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union (EU-Institutionen) im Rahmen ihrer Strategie „Rückkehr an den Arbeitsplatz“ neben anderen notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit (Bereitstellung von Masken und Desinfektionsgel, Kontaktnachverfolgung durch Gesundheitsbehörden usw.) Messungen der Körpertemperatur als ergänzende Maßnahme eingeführt, um die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie zu bekämpfen. Weitere EU-Institutionen sind im Begriff, solche Körpertemperaturmessungen einzuführen oder ziehen dies in Erwägung.

Der EDSB stellt fest, dass Temperaturmessungen bei Bediensteten und anderen Besuchern mit dem Zweck, den Zutritt zu den Gebäuden der EU-Institution zu regulieren, mithilfe einer Vielzahl von Geräten und Verfahren durchgeführt werden können. Diese sollten in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden, da sie einen Eingriff in die Rechte des Einzelnen auf Achtung des Privatlebens und/oder auf den Schutz personenbezogener Daten darstellen können.

In diesem Zusammenhang hat der EDSB beschlossen, die vorliegenden Leitlinien zu Körpertemperaturmessungen herauszugeben, um den EU-Institutionen und ihren Datenschutzbeauftragten dabei zu helfen, einen angemessenen Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten natürlicher Personen zu gewährleisten und gegebenenfalls die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725¹ (die „Verordnung“) zu erfüllen. Diese Orientierungspunkte gelten unbeschadet etwaiger künftiger Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zu Körpertemperaturmessungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise.

2 Einfache Körpertemperaturmessungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung

Nach Auffassung des EDSB sind zwei Szenarien zu unterscheiden:

1. „Einfache Messungen der Körpertemperatur“, die ausschließlich zur Messung der Körpertemperatur dienen, manuell durchgeführt werden und nicht mit der Registrierung, Dokumentierung oder anderweitigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten einer Person verbunden sind. Solche Messungen würden grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.
2. Andere Systeme zur Temperaturmessung, die manuell durchgeführt werden, gefolgt von der Registrierung, Dokumentierung oder sonstigen Verarbeitung personenbezogener Daten einer Person, oder automatisierte Systeme, die mit hochentwickelten Temperaturmessgeräten arbeiten. Solche Messungen würden generell in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ().

2.1 Definition

„Einfache Messungen der Körpertemperatur“ umfassen in der Regel ein System, bei dem das Sicherheitsbüro am Eingang eines Gebäudes einer EU-Institution ein einfaches Temperaturmessgerät wie etwa ein manuelles Thermometer verwendet, um die Körpertemperatur einer Person (Mitarbeiter, Auftragnehmer, Besucher usw.) zu überprüfen, die die Räumlichkeiten betreten möchte. Ein solches System bietet nur einen Momentanwert der Temperatur ohne Aufzeichnungsfunktion, und nach Abschluss des Vorgangs wird die Messung durch die EU-Institution nicht registriert.

Unter diesen spezifischen Umständen fallen solche Messungen jedoch grundsätzlich nicht in den in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung definierten sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung: Der EDSB ist der Auffassung, dass solche einfachen Körpertemperaturmessungen keine *ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten* darstellen, und dass solche Messungen bei Nichtregistrierung des Temperaturwerts nicht als *nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen*, angesehen werden können.

„(Ganz oder teilweise) automatisierte Verarbeitung“ bezieht sich auf jede mithilfe von Computertechnologie durchgeführte Verarbeitung. Dies ist vorliegend nicht der Fall: Die Verwendung eines analogen oder digitalen Thermometers durch einen Sicherheitsbeauftragten führt lediglich zur Anzeige der Temperatur und ermöglicht es dem Sicherheitsbeauftragten, die Temperaturanzeige mit seinen Augen abzulesen.

Die „nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten“ bezieht sich in erster Linie auf manuelle Datenverarbeitungsvorgänge, die vom Menschen in einem Dateisystem durchgeführt werden. Der Begriff „Dateisystem“ bezeichnet jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung). Mit dem Erfordernis, dass die Sammlung personenbezogener Daten „nach bestimmten Kriterien strukturiert“ sein muss, ist nur gemeint, dass die Daten über eine bestimmte Person leicht wiederauffindbar sind². Akten oder Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung³. Ohne Registrierung des Messwerts sind die Daten für die spätere Verwendung nicht leicht wieder auffindbar. Daher ist die manuell geprüfte Körpertemperatur nicht in einem Dateisystem gespeichert und soll auch nicht in einem Dateisystem gespeichert werden.

Um nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung zu fallen, darf auf die Temperaturmessungen keine Registrierung, Dokumentation oder sonstige Verarbeitung folgen, die es ermöglicht, solche Temperaturkontrollen mit der betroffenen Person in Verbindung zu bringen (z. B. eine Identitätsprüfung, die in einem Dateisystem gespeichert wird).

2.2 Rechtmäßigkeit

Die systematische Anwendung solcher „einfachen Messungen der Körpertemperatur“ am Eingang der Räumlichkeiten von EU-Institutionen kann jedoch zu einem Eingriff in das nach

² Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Jehovan todistajat, C-25/17, Rn. 57.

³ Siehe Erwägungsgrund 8 der Verordnung.

Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Grundrecht auf Achtung des Privatlebens führen, und würde daher den in Artikel 52 Absatz 1 der Charta festgelegten Voraussetzungen der *Rechtmäßigkeit*, *Erforderlichkeit* und *Verhältnismäßigkeit* unterliegen.

Die Auswirkungen auf die Privatsphäre des Einzelnen sollten so gering wie möglich gehalten werden, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen.

3 Anwendbarkeit der Verordnung auf Messungen der Körpertemperatur

3.1 Definition

Folgt auf die manuell durchgeführte Messung der Körpertemperatur eine Registrierung der Messung oder wird sie mit einer Identitätsprüfung verbunden, müssen solche Temperaturmessungen als in einem Dateisystem gespeichert betrachtet werden und fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung. Der Einsatz automatisierter digitaler Mittel zur Feststellung der Körpertemperatur (wie etwa der Einsatz von Wärmebildgeräten oder Temperaturscannern) fällt ebenfalls in den Anwendungsbereich der Verordnung, da solche Messungen nach Ansicht des EDSB eine *ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung* personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung darstellen.

Eine solche Temperaturmessung stellt eine „Verarbeitung“ von „personenbezogenen Daten“ im Sinne von Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung dar, da die Informationen über die Körpertemperatur erhoben werden und sich auf eine identifizierte oder identifizierbare bestimmte Person beziehen. Bei den betreffenden Daten handelt es sich um „Gesundheitsdaten“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 19 der Verordnung, da aus ihnen Informationen über den Gesundheitszustand der Personen in Bezug auf eine mögliche COVID-19-Infektion (oder andere Gesundheitsprobleme, die zu erhöhter Temperatur führen) hervorgehen.

Diese Verarbeitung müsste gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung rechtmäßig sein. Darüber hinaus unterliegt die Verarbeitung von Gesundheitsdaten den in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung festgelegten Bedingungen.

3.2 Rechtmäßigkeit

Der EDSB ist der Auffassung, dass die spezifischen Anforderungen an die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung vor dem aktuellen Hintergrund des Ausbruchs von COVID-19 einschlägig sind. Die Anwendbarkeit der genannten Artikel hängt vom Kontext und der praktischen Durchführung solcher Körpertemperaturmessungen ab. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b könnte beispielsweise Anwendung finden, da EU-Institutionen als Arbeitgeber verpflichtet sind, die Gesundheit und Sicherheit ihrer Bediensteten zu schützen.

Nach Auffassung des EDSB stellt Artikel 1e Absatz 2 des Statuts, der vorsieht, dass „*[f]ür Beamte im aktiven Dienst ... Arbeitsbedingungen gelten, bei denen angemessene Gesundheits- und Sicherheitsnormen eingehalten werden, die zumindest den Mindestvorschriften aufgrund von Maßnahmen entsprechen, die in diesen Bereichen nach den Verträgen erlassen wurden*“, eine angemessene Rechtsgrundlage dar, die das Erfordernis der Rechtmäßigkeit erfüllt. Angesichts der derzeitigen Gesundheitskrise, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wird, können Messungen der Körpertemperatur sowohl bei Beschäftigten als auch bei anderen

Besuchern in der Tat von einer EU-Institution für notwendig erachtet werden, um ihren vorstehend genannten Verpflichtungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit nachzukommen.

Die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitungsvorgänge könnte grundsätzlich durch Artikel 1e Absatz 2 des Statuts begründet werden, ergänzt durch eine Entscheidung einer EU-Institution, die geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person vorsieht. Dies wird der betroffenen Person ermöglichen, die Auswirkungen der Verarbeitungsvorgänge auf ihre Grundrechte und die in der Verordnung vorgesehenen Vorschriften zum Schutz dieser Rechte abzusehen.

3.3 Temperaturmessungen und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Der EDSB stellt fest, dass **bestimmte Arten von Temperaturmessungen bei Fehlen einer direkten echten Einbeziehung einer Person in den Messvorgang eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall darstellen kann, die unter Artikel 24 der Verordnung fällt.** Temperaturmessungen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen wie beispielsweise bei einem Wärmebildscanner bzw. einer Wärmebildkamera, und dazu führen könnten, dass einer Person der Zutritt zu einem Gebäude verweigert wird, könnten als automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall gelten, die erhebliche Auswirkungen hat, ähnlich solchen, die Rechtswirkung entfalten.

Dazu stellt der EDSB fest, dass es derzeit keine unionsrechtlichen Vorschriften im Sinne von Artikel 24 Absatz 4 gibt, die *ausschließlich* auf automatisierter Verarbeitung basierende Temperaturmessungen zulassen, um aus Gründen des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes den Zutritt zu den Räumlichkeiten von EU-Institutionen zu gestatten oder zu verweigern. **Daher wäre ein vollständig automatisiertes System zur Temperaturmessung nur auf freiwilliger Basis rechtmäßig, d. h. wenn die betroffenen Personen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung ausdrücklich eingewilligt haben.**

Obligatorische Temperaturmessungen sollten sich nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung stützen und daher eine direkte echte Einbeziehung einer Person in die relevanten Phasen des Messvorgangs vorsehen. In den Leitlinien des EDSA zu diesem Punkt heißt es: *„Um für eine direkte Einbeziehung einer Person zu sorgen, muss der Verantwortliche gewährleisten, dass es sich nicht nur um eine symbolische Geste handelt, sondern dass die Entscheidung einer echten Aufsicht unterliegt. Daher sollte die Entscheidung von einer Person getroffen werden, die zur Änderung derselben befugt und befähigt ist.“⁴*

Im Einklang mit den EDSA-Leitlinien **empfiehlt der EDSB den Verantwortlichen, den Grad der direkten Einbeziehung einer Person in den Temperaturmessvorgang, und in welcher Phase dies geschieht, zu ermitteln und zu erfassen.** Im Fall eines durch automatisierte Verarbeitung festgestellten „positiven Testergebnisses“, das zur Verweigerung des Zutritts führt, erachtet der EDSB die direkte Einbeziehung einer Person für besonders wichtig. In diesen Fällen würde eine zweite oder dritte Messung auf Anforderung einer Person, die über die Befugnis und Kompetenz verfügt (z. B. ein Arzt oder Krankenpfleger), um die spezifische Situation der betroffenen Person zu beurteilen und sie entsprechend zu informieren und zu beraten, im Allgemeinen als echte direkte Einbeziehung einer Person betrachtet werden (siehe

⁴ Leitlinien des EDSA zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679 (WP251rev.01), vom 6. Februar 2018, S. 22.

auch unten, Abschnitt 4.2 „Zutrittsverweigerung und Folgemaßnahmen“). Hierzu könnte auch gehören, dass durch das Eingreifen einer Person die besonderen Umstände des Betroffenen einbezogen werden, indem eine Ausnahmebescheinigung verwendet wird oder Entscheidungen im Ausnahmefall bzw. Entscheidungen unter Berücksichtigung persönlicher Umstände ermöglicht werden.

3.4 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Einsatz von Vorrichtungen zur Messung der Körpertemperatur kann spezifische und angemessene Garantien nach Artikel 10 und gegebenenfalls nach Artikel 24 der Verordnung erforderlich machen.

Darüber hinaus sollten, wie bei allen Datenverarbeitungsvorgängen, die sich aus Artikel 27 der Verordnung ergebenden Verpflichtungen zum **Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen** eingehalten werden: Die EU-Institutionen sollten die Messungen der Körpertemperatur so gestalten, dass die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten so gering wie möglich gehalten wird. Die EU-Institutionen sollten auch sicherstellen, dass die zur Messung der Körpertemperatur gewählten Geräte datenschutzfreundliche Technologien einsetzen. Je nach den Verarbeitungskapazitäten des Systems, das zur Durchführung von Körpertemperaturmessungen verwendet wird, müssen zusätzliche **Datenschutzgarantien** vorgesehen werden. Diese Maßnahmen sollten in einem spezifischen Strategiepapier⁵ dokumentiert und regelmäßig geprüft werden.

Der EDSB geht nachstehend auf eine nicht erschöpfende Liste von Empfehlungen ein, die gebührend berücksichtigt werden sollten, um sicherzustellen, dass angemessene Garantien bestehen, wenn das Temperaturmesssystem in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

-)] Systeme zur Durchführung von Körpertemperaturmessungen sollten **unabhängig und nicht mit einem anderen IT-System verbunden sein** und insbesondere nicht an ein Sicherheitssystem wie etwa eine Videoüberwachungsanlage angeschlossen sein. „Unabhängig“ bedeutet auch, dass das System zur Durchführung von Körpertemperaturmessungen **nicht an irgendeine Art von Identitätsprüfung geknüpft** ist.
-)] Es sollte **als Echtzeit-System konzipiert sein, und das Messergebnis sollte nicht aufgezeichnet werden**. Die EU-Institutionen können ein Fernanzeigesystem in der Nähe des Wärmebildscanners aufstellen, das die Aufzeichnung der Bilder nicht erlaubt.
-)] EU-Institutionen könnten einige elektrische Wärmebildkameras in Industriequalität verwenden, die nicht in erster Linie für die Reaktion auf Epidemien konzipiert wurden. In solchen Fällen müsste das ausgewählte Gerät so angepasst werden, **dass es bei seinem Einsatz sowohl den technischen- als auch den Datenschutzerfordernissen genügt**.
-)] Wie bereits ausgeführt wurde, **muss insbesondere bei automatisierten Systemen sichergestellt werden, dass die Wärmebilder nicht aufgezeichnet werden und die Messergebnisse nur auf einem „Live-Bildschirm“ angezeigt werden**. Wenn das System eine Fernübertragung der Bilder über ein drahtgebundenes oder drahtloses

⁵ Da es sich um eine Sicherheitsmaßnahme handelt, könnte das Muster für die Strategie zur Videoüberwachung an ein solches System angepasst werden, erhältlich unter .

Protokoll ermöglicht (z. B. ZigBee, Bluetooth, Wi-Fi, Ethernet), muss es von anderen Netzen isoliert werden.

- J) Der Verantwortliche sollte die **Daten überprüfen, auf die der Hersteller eines Temperaturmessgeräts Zugriff hat**, wenn ein Telemetriesystem zur Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs des Geräts installiert ist.
- J) Der gesamte **Lebenszyklus der Daten muss analysiert werden**, um sicherzustellen, dass keine Aufzeichnung oder Speicherung erfolgt. Darüber hinaus sollte die Nutzung des Systems auf die Regulierung des Zutritts zu den Räumlichkeiten von EU-Institutionen beschränkt bleiben und nicht für einen anderen Zweck eingesetzt werden. Um die Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung zu gewährleisten, gilt Folgendes: **Der Zweck des Systems zur Durchführung von Messungen der Körpertemperatur darf ausschließlich darin bestehen, dass bei einer Person, die Zutritt zu den Räumlichkeiten einer EU-Institution wünscht, eine im Vergleich zu einem vordefinierten Schwellenwert hohe Temperatur erkannt werden kann**. Die Festlegung eines bestimmten Temperaturschwellenwertes sollte begründet und dokumentiert werden.
- J) Da zwischen einer normalen Temperatur und dem Schwellenwert ein Unterschied von ungefähr einem Grad Celsius besteht, muss zudem **die Genauigkeit der Geräte überprüft werden, was eine regelmäßige Kalibrierung des Sensors** erforderlich machen könnte.
- J) Schließlich muss das mit den Messungen betraute Personal in Bezug auf den Vorgang und die Auswertung der Ergebnisse **angemessen** geschult sein (siehe auch unten, Abschnitt 4.2 „Zutrittsverweigerung und Folgemaßnahmen“).

4 Allgemeine Erwägungen zu beiden Arten von Temperaturmessungen

4.1 Transparenz

Der EDSB schlägt vor, dass jede Person, die das Gebäude einer EU-Institution betritt, klar darüber informiert werden sollte, dass ein Temperaturmesssystem im Einsatz ist, und deutlich angegeben wird, was der Grund dieser Kontrolle ist, und von wem und wann diese Kontrollen beschlossen wurden. An den maßgeblichen Stellen sollten Hinweisschilder mit Informationen über die Temperaturmessung angebracht werden, die so groß sein müssen, dass sie von den Betroffenen gesehen und problemlos gelesen werden können. Die Hinweise in den Gebäuden sollten in der Sprache bzw. den Sprachen abgefasst sein, die von den Bediensteten und den häufigsten Besuchern allgemein verstanden wird. Falls Fragen dazu auftauchen, wie das Temperaturmessgerät funktioniert, und welche Daten erhoben werden, sollte es für Betroffene möglich sein, geeignete Informationen von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen der EU-Institution zu erhalten.

4.2 Zutrittsverweigerung und Folgemaßnahmen

Im Falle eines positiven Testergebnisses sollte ein geeignetes Verfahren für Folgemaßnahmen vorhanden sein. Zu diesem Zeitpunkt sollte der Person die Möglichkeit gegeben werden, eine zweite Messung zu erhalten. Die zweite Messung sollte es ermöglichen, eine Ursache im Zusammenhang mit einer Fehlfunktion oder eines Problems bei der Kalibrierung des Geräts auszuschließen. Liegt die Körpertemperatur der Person nach der

zweiten Messung immer noch über dem vordefinierten Schwellenwert, sollte ihr die Möglichkeit gegeben werden, eine dritte Messung zu erhalten, die von medizinischem Fachpersonal mit einem anderen Gerät durchgeführt wird (siehe auch Abschnitt 3.3 „Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall“ und direkte Einbeziehung einer Person in das Temperaturmessverfahren).

Liegt die Körpertemperatur nach der dritten Messung immer noch über dem vordefinierten Schwellenwert, sollte die Person, die am Zutritt zum Gebäude gehindert ist, angemessene Ratschläge und Informationen erhalten, darunter mindestens ein Merkblatt mit Kontaktangaben der Gesundheitsbehörden und der Orte, an denen COVID-19-Tests durchgeführt werden.

Wenn die Person (Bedienstete, Besucher und Auftragnehmer), der der Zutritt verweigert wird, einen Nachweis über die Zutrittsverweigerung verlangt, sollte das Sicherheitspersonal eine Bescheinigung mit Datum, Uhrzeit und Ort des Eingangs mit der Angabe bereitstellen, dass dem Inhaber der Bescheinigung aufgrund einer bei der EU-Institution aktuell geltenden Beschränkung der Zutritt verweigert wurde.

Was die eigenen Bediensteten betrifft, so müssen die Beschäftigten der EU-Institution ihre Abwesenheit vom Dienst möglicherweise gegenüber ihren Vorgesetzten begründen, doch sollte diese Abwesenheit nach dem üblichen Verfahren für solche Fälle behandelt werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Urlaubs- und Abwesenheitszeiten sollte klar von dem eingeführten Temperaturmesssystem getrennt bleiben. Dem betreffenden Bediensteten sollten Lösungen angeboten werden, wie z. B. Telearbeit, die die Störung seines Privatlebens begrenzt halten, und wie bei jeder anderen medizinisch bedingten Abwesenheitszeit sollte er nicht aufgrund eines positiven Testergebnisses nach einer Temperaturmessung bestraft oder stigmatisiert werden.

4.3 Kontinuierliche Überprüfung

In dieser Krise ist es unerlässlich, dass die Anforderungen der Verordnung und der Charta der Grundrechte eingehalten werden. Nach dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht sollten die im Zusammenhang mit Datenschutzfragen getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Der EDSB rät EU-Institutionen, die Temperaturmessungen durchführen, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen im Licht der Entwicklung der Epidemie und des diesbezüglichen Stands der Wissenschaft kontinuierlich zu überprüfen.

